

Statuten des Vereines
„Vereinigung der Schischulunternehmer Österreichs“

§1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Schischulleiter Österreichs“
Kurzform; VSU
2. Der Verein hat den Sitz am Orte des jeweiligen Obmannes. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Arbeitsbedingungen in den Ski- und Snowboardschulen, für ganz Österreich zu regeln,
2. die Ski- und Snowboardschulunternehmer in ihrer Zielsetzung und ihrem Wirkungsbereich zu vertreten
3. die Interessen der Ski- und Snowboardschulunternehmer zu wahren,
4. für die Ski- und Snowboardschulunternehmer Österreichs kollektivvertragsfähig zu sein.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch Beiträge der Mitglieder erreicht werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige erzielte Gewinne dürfen nur Satzungsgemäß verwendet werden.

Es ist ausgeschlossen, dass die Vereinmitglieder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder können nur Schischulunternehmer (Schischulleiter) oder Snowboardschulunternehmer (Snowboardschulleiter) in Österreich werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder mit dem Ende der Schi- oder Snowboardschulunternehmertätigkeit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben in der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Sie sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind;

die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfer
das Schiedsgericht.

Die VSU wird ehrenamtlich geführt. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen.

§8

Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat
 - a. auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen gerechnet ab Datum des jeweiligen Beschlusses bzw. Antrages stattzufinden.
3. Sowohl zur ordentlichen, als auch der außerordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, jedes Mitglied hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§9

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§11

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen dazu insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und der Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§12

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann oder vom Kassier zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§13

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§14

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in der Generalversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele verfolgt und insofern eine Verteilung des Vereinsvermögens nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfolgen darf.